



Statistische Berichte Baden-Württemberg

Preise

Artikel-Nr. 4125 94003

M I 6 - vj 3/94 Einzelpreis DM 2,40

01.02.1995

Übereignungen und durchschnittliche Kaufwerte von Bauland in Baden-Württemberg im 3. Vierteljahr 1994

1. Kaufwerte für Bauland in den Regierungsbezirken Baden-Württembergs im 3. Quartal 1994 nach Baulandarten

Land Regierungsbezirk	Baulandarten insgesamt	Davon					
		baureifes Land	Rohbauland	Industrieland	Land für Verkehrszwecke	Freiflächen	
Baden-Württemberg	A	2 433	1 941	361	91	24	16
	F	2 715	1 649	706	285	61	14
	D	174,04	236,31	80,74	74,16	61,88	61,69
Regierungsbezirk Stuttgart	A	773	610	108	34	19	2
	F	888	503	232	93	59	1
	D	235,38	333,34	124,24	91,35	63,87	.
Regierungsbezirk Karlsruhe	A	443	407	22	13	1	-
	F	362	301	28	33	0	-
	D	238,24	269,36	90,46	81,99	.	-
Regierungsbezirk Freiburg	A	685	506	133	34	3	9
	F	780	449	195	126	3	8
	D	133,76	185,94	64,63	61,98	15,28	55,68
Regierungsbezirk Tübingen	A	532	418	98	10	1	5
	F	684	396	251	32	0	5
	D	106,42	144,97	51,96	64,55	.	56,79

A = Anzahl der Kauffälle, F = Übereignete Fläche in 1000 qm, D = Durchschnittspreis in DM je qm.

Zeichenerklärung: . = Angabe ist geheimzuhalten
 - = nichts vorhanden
 0 = Flächen unter 500 m² werden auf 0 abgerundet

2. Kaufwerte für baureifes Land in den Regionen, sowie Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs im 3. Quartal 1994

Region / Kreis		Baureifes Land	Region / Kreis		Baureifes Land
Regierungsbezirk Stuttgart			Regierungsbezirk Karlsruhe		
Region Stuttgart	F	173	Region Mittlerer Oberrhein	F	74
	D	667,17		D	297,89
Stadtkreise			Stadtkreise		
Stuttgart, Stadt	F	28	Baden-Baden, Stadt	F	4
	D	1 387,48		D	482,43
Landkreise			Karlsruhe, Stadt	F	4
Böblingen	F	6		D	506,61
	D	665,03	Landkreise		
Esslingen	F	16	Karlsruhe	F	58
	D	730,10		D	267,55
Göppingen	F	49	Rastatt	F	8
	D	355,79		D	329,13
Ludwigsburg	F	37			
	D	663,61	Region Unterer Neckar	F	142
Rems - Murr - Kreis	F	37		D	241,45
	D	509,35	Stadtkreise		
Region Franken	F	189	Heidelberg, Stadt	F	1
	D	172,02		D	.
Stadtkreise			Mannheim, Stadt	F	6
Heilbronn, Stadt	F	7		D	569,03
	D	563,70	Landkreise		
Landkreise			Neckar - Odenwald - Kreis	F	59
Heilbronn	F	61		D	81,93
	D	266,28	Rhein - Neckar - Kreis	F	77
Hohenlohekreis	F	43		D	328,96
	D	131,99			
Schwäbisch Hall	F	53	Region Nordschwarzwald	F	84
	D	74,55		D	291,50
Main - Tauber - Kreis	F	24	Stadtkreise		
	D	102,14	Pforzheim, Stadt	F	4
				D	641,08
Region Ostwürttemberg	F	141	Landkreise		
	D	141,41	Calw	F	26
Landkreise				D	235,34
Heidenheim	F	15	Enzkreis	F	34
	D	178,33		D	319,89
Ostalbkreis	F	126	Freudenstadt	F	21
	D	136,90		D	247,51

F = Übereignete Fläche in 1000 qm, D = Durchschnittspreis in DM je qm.

Noch: 2. Kaufwerte für baureifes Land in den Regionen, sowie Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs im 3. Quartal 1994

Region / Kreis		Baureifes Land	Region / Kreis		Baureifes Land
Regierungsbezirk Freiburg			Regierungsbezirk Tübingen		
Region Südlicher Oberrhein	F D	124 240,83	Region Neckar - Alb	F D	129 210,24
Stadtkreise			Landkreise		
Freiburg i. Br., Stadt	F D	6 816,83	Reutlingen	F D	13 440,33
Landkreise			Tübingen	F D	43 328,85
Breisgau - Hochschwarzwald	F D	32 250,42	Zollernalbkreis	F D	72 97,83
Emmendingen	F D	15 368,09			
Ortenaukreis	F D	71 160,27			
			Region Donau - Iller 1)	F D	135 89,41
Region Schwarzwald - Baar - Heuberg	F D	181 97,80	Stadtkreise		
Landkreise			Ulm, Stadt	F D	7 254,22
Rottweil	F D	72 107,22	Landkreise		
Schwarzwald - Baar - Kreis	F D	34 118,02	Alb - Donau - Kreis	F D	37 130,32
Tuttlingen	F D	75 79,60	Biberach	F D	91 59,59
Region Hochrhein - Bodensee	F D	144 249,31	Region Bodensee - Oberschwaben	F D	133 138,18
Landkreise			Landkreise		
Konstanz	F D	65 285,38	Bodenseekreis	F D	8 532,75
Lörrach	F D	31 282,44	Ravensburg	F D	56 152,32
Waldshut	F D	47 177,20	Sigmaringen	F D	69 79,36

1) Soweit Land Baden - Württemberg

F = Übereignete Fläche in 1000 qm, D = Durchschnittspreis in DM je qm.

Erläuterungen zur Statistik der durchschnittlichen Kaufwerte von Bauland

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Statistik der Kaufwerte von Bauland ist das Gesetz über die Preisstatistik vom 9. August 1958 (BGBl. I S. 605) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565). Nach den §§ 2 Nr. 5 und 7 des preisstatistischen Gesetzes erstreckt sich die als Bundesstatistik durchzuführende Preisstatistik auf die Preise für nach Arten und Merkmalen bezeichneten Grundstücke. Auskunftspflichtig sind die Finanzämter. Sie erhalten von den Notaren zu Steuerzwecken Kenntnis über alle Grundstückskaufverträge und fertigen auf dieser Grundlage die Meldungen an das Statistische Landesamt.

Umfang der Erhebung und zeitliche Zuordnung

In die Erhebung einbezogen werden durch Kauf erworbene, unbebaute Grundstücke, die im Baugebiet der Gemeinde liegen und eine Fläche von 100 qm und mehr haben (bis 1984 betrug die Abschneidegrenze 200 DM je Kauffall). Nicht in die Aufbereitung einbezogen werden:

- Ruinengrundstücke sowie Grundstücke mit abbruchreifen Gebäuden
- Grundstücke, die den Eigentümer infolge eines Tausches, einer Schenkung, einer Vererbung usw. wechseln
- Bebaute Grundstücke
- Grundstücke, auf denen ein Bauverbot liegt und die deshalb nicht zum Baugebiet einer Gemeinde zählen
- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, soweit sie bewertungsrechtlich dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzurechnen sind.

Die Kaufwerte für landwirtschaftlichen Grundbesitz werden in einer eigenen Erhebung erfaßt. Von diesen Ausnahmen abgesehen, stellt die Statistik der Baulandpreise eine Totalerhebung dar. Für die zeitliche Zuordnung der Veräußerungsfälle ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend.

Kaufwert und Flächen der übereigneten Grundstücke

Die entscheidenden Erhebungsmerkmale sind Kaufwert und Fläche des veräußerten Grundstücks. Der Kaufwert enthält keine Grunderwerbnebenkosten (Vermessungskosten, Makler-, Notariats- und Gerichtsgebühren, Grunderwerbsteuer und andere), er beinhaltet jedoch auch Kapitalwerte für Leibrenten sowie Erschließungskosten, soweit sie aus den Vertragsunterlagen hervorgehen.

Begriffsbestimmungen

Nachfolgend werden die Begriffsbestimmungen soweit erläutert, wie sie zum Verständnis der Zahlen erforderlich sind.

Grundstücksart

Das veräußerte Grundstück wird anhand des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes der Gemeinde einer der fünf Arten von unbebauten Grundstücken zugeordnet, die entweder nach dem Unterschied in der Erschließung (baureifes Land und Rohbauland) oder nach dem besonderen Verwendungszweck (Industrieland, Land für Verkehrszwecke und Freiflächen) zu bestimmen sind.

Baureifes Land: Eine Bebauung des Grundstücks ist sofort möglich. Das Land muß nach der baulichen Ordnung in der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

Rohbauland: Das Grundstück befindet sich im Baugebiet der Gemeinde und steht im Zuge der baulichen Entwicklung der Gemeinde in absehbarer Zeit zur Erschließung an.

Industrieland: Das Grundstück ist im Bebauungsplan als reines Industriegebiet ausgewiesen oder ist für eine überwiegend industrielle Nutzung vorgesehen.

Land für Verkehrszwecke: Das Grundstück soll für den öffentlichen Verkehr (Wege, Straßen, Brücken) verwendet werden. Als Erwerber kommt daher nur die öffentliche Hand in Frage. Land für private Verkehrsanlagen (Privatwege und Privatparkplätze) wird dieser Po-

sition nicht zugeordnet, vielmehr gehören diese Grundstücke zum baureifen Land, Rohbau- oder Industrieland.

Freiflächen: Das Grundstück befindet sich im Baugebiet der Gemeinde, ohne daß eine Bebauung im üblichen Sinne vorgesehen ist. Vielmehr handelt es sich um Grünflächen, Parkanlagen, Sport-, Spiel-, Zeltplätze und ähnliches, die z. B. zu Erholungszwecken dem öffentlichen Gebrauch dienen.

Die starke Differenzierung der durchschnittlichen Kaufwerte in regionaler Aufgliederung unter Einwirkung einer Vielzahl von preisbestimmenden individuellen Merkmalen und insbesondere auch die geringen Fallzahlen lassen eine Veröffentlichung von Regionalergebnissen unterhalb der Ebene der Regierungsbezirke für Land für Verkehrszwecke und Freiflächen nicht zu.

Baugebietsart

Für die Bezeichnung der Art des Baugebiets gilt die überwiegende Verwendungsart bzw. die Lage des veräußerten Grundstücks nach dem Flächennutzungsplan, ersatzweise die ortsübliche Auffassung. Im **„Wohngebiet“** (in offener oder geschlossener Bauweise) können auch einzelne Betriebe, im **„Geschäftsgebiet“** auch Wohnungen in kleiner Zahl vorhanden sein. Ist der Bestand an Gebäuden mit Gewerbebetrieben und an Wohnungen in etwa gleich; dann handelt es sich um ein **„Geschäftsgebiet mit Wohngebiet gemischt“**. Eine genaue Abgrenzung zwischen reinem und gemischtem Geschäftsgebiet sowie Wohngebiet in offener und geschlossener Bauweise ist vielfach nicht möglich. Daher werden folgende Zusammenfassungen verwendet:

Geschäftsgebiet, auch mit Wohngebiet gemischt	Wohngebiet, offene und geschlossene Bauweise
---	--

Dorfgebiete dienen vorwiegend dem Wohnen sowie der Unterbringung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Zulässig sind auch Handels- und Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen, nicht störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für örtliche Verwaltungen, soziale, kirchliche, kulturelle oder sportliche Zwecke.

Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben. Ausnahmsweise zulässig sind aber auch Wohnungen für Aufsichtspersonen sowie Anlagen für soziale, kulturelle, kirchliche und sportliche Zwecke.

Veräußerer- und Erwerbsgruppe

Personengesellschaften zählen im Sinne dieser Statistik zu den „juristischen Personen“; Erbengemeinschaften erscheinen hingegen bei den „natürlichen Personen“.

Aussagefähigkeit der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Baulandstatistik, die als Totalerhebung durchgeführt wird, stellen Summen beziehungsweise Durchschnitte hinsichtlich der Zahl der Veräußerungsfälle, der übereigneten Flächen und des erzielten Preises innerhalb des Baugebiets der Gemeinde dar und zwar für den jeweils nachgewiesenen Zeitabschnitt. Je tiefer das Material gegliedert ist, um so stärker kann das Ergebnis für das Tabellenfeld von einzelnen Kaufabschlüssen bestimmt sein. Die nachgewiesenen Zahlen können demzufolge nur bedingt einen Anhalt hinsichtlich des allgemeinen Baulandpreinsniveaus vermitteln. Entsprechendes gilt bei der Beurteilung der Entwicklung der Kaufwerte. Der Kaufwert hängt in jedem Veräußerungsfall von bestimmten, undurchdringbaren Einzelkomponenten wie Lage, Beschaffenheit, Erschließungsgrad, Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks und anderen ab, die sich in den Zusammenfassungen mannigfaltig überlagern. In der zeitlichen Folge muß mit ständigen Verschiebungen in der Struktur der den Preis bestimmenden Faktoren gerechnet werden, so daß die Kurve der Durchschnittspreise umso unstabiler wird, je weniger Veräußerungsfälle in den Mittelwert eingegangen sind. Auch bei stark besetzten Tabellenfeldern, wie etwa bei den Landesergebnissen, zeigt der kurzfristige Vergleich nicht grundsätzlich die Preistendenzen an.

Ergebnisse der Baulandstatistik werden jährlich und vierteljährlich veröffentlicht. Die Vierteljahresergebnisse sind durchweg als vorläufig zu betrachten. In den Jahresergebnissen sind auch die verspätet eingegangene Meldungen enthalten, so daß die Summe der Vierteljahre i. d. R. nicht identisch mit dem Jahresergebnis ist. Auch rundungsbedingte Abweichungen sind möglich.